Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2327

22.10.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2327 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 2026

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]) (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Vorherige Untersuchungen und geltende Maßnahmen

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1355/2008 ([2]) führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „ursprüngliche Maßnahmen") ein. Die Untersuchung, die zur Einführung der ursprünglichen Maßnahmen führte, wird nachstehend als „Ausgangsuntersuchung" bezeichnet.

(2) Hierbei handelte es sich um einen spezifischen Zoll im Bereich von 361,4 EUR/Tonne bis 531,2 EUR/Tonne Nettogewicht.

(3) Diese Maßnahmen wurden am 22. März 2012 vom Gerichtshof der Europäischen Union für nichtig erklärt ([3]), am 18. Februar 2013 jedoch mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 158/2013 des Rates wieder eingeführt ([4]).

(4) Die Maßnahmen wurden mit den Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1313/2014 ([5]) und (EU) 2020/1534 der Kommission ([6]) im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung aufrechterhalten.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1355/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1355/oj).

([3]) Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 22. März 2012, GLS, C-338/10, ECLI:EU:C:2012:158.

([4]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 158/2013 des Rates vom 18. Februar 2013 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 49 vom 22.2.2013, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/158/oj).

([5]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1313/2014 der Kommission vom 10. Dezember 2014 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 354 vom 11.12.2014, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/1313/oj).

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1534 der Kommission vom 21. Oktober 2020 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Rates (ABl. L 351 vom 22.10.2020, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1534/oj).

1.2. **Antrag auf Auslaufüberprüfung**

(5) Nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens ([7]) der Maßnahmen ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) ein Überprüfungsantrag gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

(6) Der Überprüfungsantrag wurde am 21. Juli 2025 von der Federación Nacional de Asociaciones de Transformados Vegetales y Alimentos Procesados (im Folgenden „Fenaval“ oder „Antragsteller“) im Namen von Herstellern, auf die 100 % der gesamten Unionsproduktion bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) entfallen, im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung eingereicht. Der Überprüfungsantrag wurde damit begründet, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten des Dumpings und einem Anhalten oder erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei.

1.3. **Einleitung einer Auslaufüberprüfung**

(7) Die Kommission kam nach Anhörung des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorliegen, um eine Auslaufüberprüfung einzuleiten, und leitete somit am 21. Oktober 2025 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung eine Auslaufüberprüfung in Bezug auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“ oder „betroffenes Land“) in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung und eine Berichtigung ([8]) im *Amtsblatt der Europäischen Union* (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).

1.4. **Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum**

(8) Die Untersuchung bezüglich des Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2025 (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

1.5. **Interessierte Parteien**

(9) In der Einleitungsbekanntmachung wurden die interessierten Parteien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, um bei der Untersuchung mitzuarbeiten. Ferner unterrichtete die Kommission eigens den Antragsteller, die ihr bekannten Hersteller in der VR China, die Behörden in der VR China und die ihr bekannten Einführer und Verwender über die Einleitung der Auslaufüberprüfung und forderte sie zur Mitarbeit auf.

(10) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der Auslaufüberprüfung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten in Handelsverfahren zu beantragen. Keine der Parteien beantragte eine Anhörung.

1.6. **Bildung einer Stichprobe**

(11) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie bei den ausführenden Herstellern in der VR China und den unabhängigen Einführern möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe bilden werde.

1.6.1. *Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller*

(12) Wie in der Einleitungsbekanntmachung erwähnt, stellte die Kommission den beiden einzigen ihr bekannten Unionsherstellern, Agricultura y Conservas, S.A. und Industrias Videca, S.A., Fragebogen zur Verfügung. Die Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller wurde nicht für notwendig erachtet.

([7]) ABl. C, C/2025/862, 3.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/862/oj.

([8]) Berichtigung (ABl. C, C/2025/90108, 12.12.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5628/corrigendum/2025-12 12/oj) der Bekanntmachung der Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C, C/2025/5628, 21.10.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/5628/oj).

1.6.2. *Bildung einer Stichprobe der Einführer*

(13) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, forderte die Kommission unabhängige Einführer zur Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen auf.

(14) Keiner der unabhängigen Einführer legte die angeforderten Informationen vor und stimmte seiner Einbeziehung in die Stichprobe zu. Daher befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte. Zu dieser Entscheidung gingen keine Stellungnahmen ein.

1.6.3. *Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China*

(15) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in der VR China um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung der Volksrepublik China bei der Europäischen Union, gegebenenfalls andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.

(16) Nur ein ausführender Hersteller im betroffenen Land übermittelte die erbetenen Informationen und stimmte seiner Einbeziehung in die Stichprobe zu. Daher befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte.

(17) Das Unternehmen wurde aufgefordert, den Fragebogen zu beantworten, doch am 17. November 2025 teilte der ausführende Hersteller der Kommission förmlich seine Absicht mit, nicht mitzuarbeiten.

1.7. **Fragebogenantworten**

(18) Am Tag der Einleitung der Untersuchung stellte die Kommission auf ihrer Website ([9]) Fragebögen für ausführende Hersteller, Unionshersteller, unabhängige Einführer in der Union und Verwender in der Union zur Verfügung. Die Kommission übermittelte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) auch einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung.

(19) Nur die Unionshersteller beantworteten den Fragebogen. Von anderen interessierten Parteien gingen keine Antworten ein, so z. B. von ausführenden Herstellern, unabhängigen Einführern und/oder Verwendern in der Union oder der chinesischen Regierung.

1.8. **Überprüfung**

(20) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung sowie zur Ermittlung des Unionsinteresses benötigte, und überprüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller

— Agricultura y Conservas S.A., Algemesí (Valencia), Spanien

— Industrias Videca S.A., Villanueva de Castellón (Valencia), Spanien

1.9. **Vorlage von Daten**

(21) Da die ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten und die Zahl der Unionshersteller begrenzt ist, handelt es sich bei einigen der nachstehend aufgeführten Zahlen um Spannen, um Verletzungen der Vertraulichkeit zu vermeiden.

([9]) https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2816.

2. ÜBERPRÜFTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Überprüfte Ware

(22) Die überprüfte Ware ist dieselbe wie in der Ausgangsuntersuchung, d. h. zubereitete oder haltbar gemachte Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, die derzeit in die KN-Codes 2008 30 55, 2008 30 75 und ex 2008 30 90 (TARIC-Codes 2008 30 90 61, 2008 30 90 63, 2008 30 90 65, 2008 30 90 67 und 2008 30 90 69) eingereiht werden (im Folgenden „Dosenmandarinen").

(23) Die überprüfte Ware wird durch Schälen und Segmentieren bestimmter Sorten kleiner Zitrusfrüchte (hauptsächlich Satsumas), die dann in Zuckersirup, Saft oder Wasser konserviert und in unterschiedlichen Größen verpackt werden, entsprechend der Nachfrage auf verschiedenen Märkten hergestellt.

(24) Satsumas, Clementinen und andere kleine Zitrusfrüchte sind allgemein unter dem Sammelnamen „Mandarinen" bekannt. Die Mehrzahl dieser verschiedenen Obstsorten können als Frischerzeugnis oder zur Weiterverarbeitung verwendet werden. Da sie einander ähnlich sind, werden ihre Zubereitungen oder Konservierungen als eine einzige Ware betrachtet.

2.2. Betroffene Ware

(25) Bei der von dieser Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um die überprüfte Ware mit Ursprung in der VR China, die derzeit in die KN-Codes 2008 30 55, 2008 30 75 und ex 2008 30 90 (TARIC-Codes 2008 30 90 61, 2008 30 90 63, 2008 30 90 65, 2008 30 90 67 und 2008 30 90 69) eingereiht wird.

2.3. Gleichartige Ware

(26) Die im Rahmen der Auslaufüberprüfung durchgeführte Untersuchung bestätigte die in der Ausgangsuntersuchung und früheren Auslaufüberprüfungen getroffene Feststellung, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:

— die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,

— die in der VR China hergestellte und auf dem dortigen Inlandsmarkt verkaufte betroffene Ware,

— die von den ausführenden Herstellern hergestellte und in die übrige Welt verkaufte überprüfte Ware und

— die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und verkaufte überprüfte Ware.

(27) Sie werden daher als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung betrachtet.

3. DUMPING

3.1. Vorbemerkungen

(28) Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung sanken die Einfuhren der überprüften Ware im Vergleich zum Untersuchungszeitraum der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung (vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019). Laut Eurostat machten die Einfuhren von Dosenmandarinen aus der VR China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung rund [32-35] % des Unionsmarktes aus, während der Marktanteil bei der Ausgangsuntersuchung 71,1 %, bei der ersten Auslaufüberprüfung 43,3 % und bei der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung [30-41] % betragen hatte. In absoluten Zahlen beliefen sich die Einfuhren aus der VR China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf 15 188 Tonnen.

(29) Wie in Erwägungsgrund 19 festgestellt, arbeitete keiner der Ausführer/Hersteller aus dem betroffenen Land bei der Untersuchung mit. Die Kommission unterrichtete die chinesischen Behörden deshalb darüber, dass sie angesichts der mangelnden Mitarbeit in Bezug auf die Feststellungen zur VR China möglicherweise Artikel 18 der Grundverordnung anwenden werde. Bei der Kommission gingen keine diesbezüglichen Stellungnahmen oder Anträge auf Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ein.

(30) Folglich wurden nach Artikel 18 der Grundverordnung die Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen; dies waren insbesondere Eurostat-Daten, Artikel 14 Absatz 6 der Grundverordnung (im Folgenden „Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6“), Informationen im Überprüfungsantrag sowie Informationen, die von mitarbeitenden Parteien (d. h. dem Antragsteller und den Unionsherstellern) im Verlauf der Überprüfung bereitgestellt wurden. Darüber hinaus nutzte die Kommission andere öffentlich zugängliche Informationsquellen wie Daten aus der Türkei, die als repräsentatives Land ausgewählt wurde, einschließlich Daten des Statistikinstituts der Türkei ([10]) sowie Daten von Orbis Bureau van Dijk ([11]) (im Folgenden „Orbis“) und Global Trade Atlas ([12]) (im Folgenden „GTA“).

3.2. Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung für Einfuhren der überprüften Ware mit Ursprung in der VR China

(31) Da bei der Einleitung der Untersuchung genügend Beweise vorlagen, die hinsichtlich der VR China auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung hindeuteten, leitete die Kommission die Untersuchung auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung ein.

(32) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. In Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission darüber hinaus alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen.

(33) Von der chinesischen Regierung gingen keine Antworten auf den Fragebogen ein und innerhalb der Frist wurden keine Beiträge zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung übermittelt. In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung am 14. Januar 2026, dass sie zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung zugrunde legen wird. Dazu gab es keine Stellungnahme der chinesischen Regierung.

(34) In Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission auch darauf hin, dass sie angesichts der vorliegenden Beweise nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung vorläufig die Türkei als geeignetes repräsentatives Land ausgewählt hatte, um den Normalwert anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte zu ermitteln. Die Kommission erklärte ferner, dass sie andere möglicherweise geeignete Länder nach den Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a erster Gedankenstrich der Grundverordnung prüfen werde.

(35) Am 21. Januar 2026 informierte die Kommission die interessierten Parteien in Form eines Vermerks (im Folgenden „Vermerk“) über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte. Dieser Vermerk enthielt eine Liste aller Produktionsfaktoren — wie Rohstoffe, Arbeit und Energie —, die bei der Herstellung der überprüften Ware eingesetzt werden. Zudem ermittelte die Kommission anhand der Kriterien für die Auswahl unverzerrter Preise oder Vergleichswerte die Türkei als geeignetes repräsentatives Land. Ferner teilte sie den interessierten Parteien mit, dass sie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne auf der Grundlage der verfügbaren Informationen für das Unternehmen Frigo-Pak, einen Hersteller im repräsentativen Land, ermitteln werde. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

3.3. Normalwert

(36) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.

(37) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ist allerdings Folgendes vorgesehen: „Wird … festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; dieser rechnerisch ermittelte Normalwert „muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“ („Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten“ werden im Folgenden als „VVG-Kosten“ bezeichnet).

([10]) https://www.tuik.gov.tr/Home/Index.
([11]) https://login.bvdinfo.com/R1/Orbis.
([12]) http://www.gtis.com/gta/secure/default.cfm.

(38) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise und in Ermangelung einer Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung und der ausführenden Hersteller die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.

3.3.1. *Vorliegen nennenswerter Verzerrungen*

(39) Die Kommission prüfte anhand der im Dossier verfügbaren Beweise, ob in der VR China nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung vorliegen, sodass es nicht angemessen wäre, die Inlandspreise und -kosten in dem Land heranzuziehen. Diese Analyse erstreckte sich auf die folgenden Beweiselemente zu den verschiedenen Kriterien, die für die Feststellung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen relevant sind.

(40) Erstens enthielten die im Antrag enthaltenen Beweise die folgenden Elemente, die auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen hindeuteten:

— Im Antrag wird die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the purposes of Trade Defence Investigations" ([13]) (für die Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen erstellte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über nennenswerte wirtschaftliche Verzerrungen in der Volksrepublik China) (im Folgenden „Bericht") genannt.

— Die Untersuchung der Kommission ergab außerdem, dass für die Herstellung von Dosenmandarinen ein breites Spektrum an Inputs benötigt wird. Genauer gesagt benötigt die betroffene Ware hauptsächlich i) frische Mandarinen; ii) Stahlblech (Dosen und Verschlüsse und Deckel); iii) Arbeitskräfte; iv) Materialien in Form von bedruckten Etiketten und Kartons; v) Zucker und vi) Energie. Alle diese Inputs unterliegen Verzerrungen, da ihre Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe ([14]) beeinflusst wird.

— Darüber hinaus wurde in dem Antrag vorgebracht, dass die chinesische Regierung im Zusammenhang mit der Zuweisung von Kapital, Land, Arbeit, Energie und Rohstoffen in die chinesische Wirtschaft eingreife und die Herstellung der betroffenen Ware daher in China nennenswerten Verzerrungen ausgesetzt sei. Insbesondere wurde in dem Antrag darauf hingewiesen, dass die von der Regierung festgelegten wirtschaftlichen Ergebnisse nicht die Marktkräfte widerspiegeln, sondern vielmehr darauf abzielen würden, die Ziele der staatlichen Planung zu erreichen. Die Eingriffe der chinesischen Regierung in die Wirtschaft betreffen die meisten Wirtschaftszweige, einschließlich des Obstkonservensektors ([15]).

— Im Antrag wurde ferner geltend gemacht, dass der chinesische Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt werde, die im Eigentum, unter der Kontrolle und der politischen Aufsicht der chinesischen Behörden stünden und deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt werde ([16]). Insbesondere werde der Markt der VR China für landwirtschaftliche Produkte in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht staatlicher Behörden stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird ([17]).

— Im Antrag wurde auch darauf hingewiesen, dass das Insolvenz- und das Eigentumsrecht in China systematisch unzureichend durchgesetzt würden, was zu erheblichen Verzerrungen auf dem chinesischen Markt führe. Die Kosten und Preise auf dem chinesischen Markt würden nicht im Einklang mit dem freien Spiel der Marktkräfte festgelegt, sondern unterlägen dem Eingreifen der chinesischen Regierung ([18]).

— In Bezug auf den Zugang zu Finanzmitteln in China wurde im Antrag geltend gemacht, dass dieser von Instituten gewährt werde, die politische Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat handeln, sodass der Zugang zu Finanzmitteln nicht im Einklang mit dem freien Spiel der Marktkräfte gewährt werde ([19]).

(41) Zweitens stellte die Kommission in Untersuchungen zum Obstkonservensektor in der VR China ([20]) jüngst das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung fest. Bei diesen Untersuchungen stellte die Kommission fest, dass erhebliche staatliche Eingriffe in der VR China zu Verzerrungen führen, die einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehen ([21]). Sie gelangte insbesondere zu dem Schluss, dass der Obstkonservensektor der VR China nicht nur zu einem

([13]) Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations" vom 10. April 2024, SWD(2024) 91 final. Seite 13 des Antrags.
([14]) Seite 14 des Antrags.
([15]) Seiten 14 und 15 des Antrags.
([16]) Seiten 15 bis 21 des Antrags.
([17]) Seite 16 des Antrags.
([18]) Seiten 29 und 30 des Antrags.
([19]) Seiten 31 bis 34 des Antrags.
([20]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1534.
([21]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1534, Erwägungsgründe 68-70.

erheblichen Anteil im Staatseigentum im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung steht, sondern dass die chinesische Regierung auch in der Lage ist, Preise und Kosten durch staatliche Präsenz in Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung zu beeinflussen ([22]). Darüber hinaus bewirken die Präsenz und das Eingreifen des Staats auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Inputs noch eine zusätzliche Verzerrung des Markts. So führt das Planungssystem in der VR China insgesamt dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften gesteuert werden, sondern in Sektoren fließen, die von der chinesischen Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet werden. Die Kommission gelangte ferner zu dem Schluss, dass das chinesische Insolvenzrecht und das chinesische Eigentumsrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung nicht ordnungsgemäß funktionieren, wodurch insbesondere dann Verzerrungen entstehen, wenn insolvente Unternehmen über Wasser gehalten werden oder wenn es um die Gewährung von Landnutzungsrechten in der VR China geht ([23]). In gleicher Weise stellte die Kommission Verzerrungen der Lohnkosten im Obstkonservensektor im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung ([24]) sowie Verzerrungen auf den Finanzmärkten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung, insbesondere hinsichtlich des Zugangs von Unternehmen in der VR China zu Kapital ([25]), fest.

(42) Drittens kam die Kommission in der jüngsten Auslaufüberprüfung betreffend die überprüfte Ware[20] zu dem Schluss, dass nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung vorliegen. Der Kommission sind keine größeren strukturellen Veränderungen in der VR China im Allgemeinen und/oder in dem betreffenden Sektor im Besonderen bekannt, die diese Schlussfolgerung beeinflussen könnten.

(43) Viertens deuteten zusätzliche Beweise, die in dem von der Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung erstellten Bericht verfügbar waren ([26]), auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen auch im Untersuchungszeitraum der Überprüfung vom 1. Oktober 2024 bis 30. September 2025 hin.

(44) Fünftens wurden von der chinesischen Regierung oder den ausführenden Herstellern in dieser Untersuchung auch keine gegenteiligen Beweise oder Argumente vorgebracht.

(45) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen zeigten die vorliegenden Beweise, dass die Preise bzw. Kosten der überprüften Ware, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden, was sich an den tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten Sachverhalte festmachen lässt.

(46) Angesichts dieser Feststellungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es in diesem Fall nicht angemessen ist, bei der Ermittlung des Normalwerts die Inlandspreise und -kosten heranzuziehen. Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Herstell- und Verkaufskosten in einem geeigneten repräsentativen Land.

3.3.2. *Repräsentatives Land*

3.3.2.1 Allgemeine Bemerkungen

(47) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes waren nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung folgende Kriterien maßgebend:

— ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China. Entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut der Datenbank der Weltbank ([27]) ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie die VR China;

([22]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1534, Erwägungsgründe 71-76.
([23]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1534, Erwägungsgründe 84-89.
([24]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1534, Erwägungsgründe 90-94.
([25]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1534, Erwägungsgründe 95-106.
([26]) Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel „Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations" vom 10. April 2024, SWD(2024) 91 final.
([27]) World Bank Open Data — Upper Middle Income (Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie), https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income.

— Herstellung der überprüften Ware im gewählten Land ([28]);

— Vorliegen einschlägiger ohne Weiteres verfügbarer Daten im repräsentativen Land;

— gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls dasjenige Land bevorzugt, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

(48) Wie in Erwägungsgrund 35 erläutert, veröffentlichte die Kommission am 21. Januar 2026 einen Vermerk im Dossier zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen. In diesem Vermerk werden die Sachverhalte und Nachweise beschrieben, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen; ferner werden darin die interessierten Parteien über die Absicht der Kommission unterrichtet, die Türkei, wie im Antrag auf die Auslaufüberprüfung vorgeschlagen, in diesem Fall als geeignetes repräsentatives Land anzusehen, wenn das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bestätigt würde.

(49) Den in Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung aufgeführten Kriterien entsprechend nannte die Kommission die Türkei als Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie in der VR China. Die Türkei wird von der Weltbank auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens als „Land mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie“ eingestuft. Des Weiteren wurde die Türkei als Land identifiziert, in dem die überprüfte Ware hergestellt wird und in dem maßgebliche Daten ohne Weiteres verfügbar waren.

(50) In Anbetracht der fehlenden Mitarbeit und nachdem die Türkei angesichts aller genannten Elemente als geeignetes repräsentatives Land ermittelt worden war, erübrigte sich schließlich eine Bewertung des Niveaus des Sozial- und Umweltschutzes nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich letzter Satz der Grundverordnung.

3.3.2.2. Schlussfolgerung

(51) Angesichts der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit und angesichts dessen, dass die Türkei die in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung festgelegten Kriterien erfüllte, wählte die Kommission dem Vorschlag im Antrag auf Auslaufüberprüfung entsprechend die Türkei als geeignetes repräsentatives Land aus.

3.4. **Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen**

(52) In ihrem Vermerk erstellte die Kommission eine Liste der Produktionsfaktoren wie Werkstoffe, Energie und Arbeit, die der Wirtschaftszweig der Union bei der Herstellung der überprüften Ware einsetzt, und forderte die interessierten Parteien auf, Stellung zu nehmen und ohne Weiteres verfügbare Informationen zu unverzerrten Werten der einzelnen im Vermerk genannten Produktionsfaktoren vorzuschlagen.

(53) Die Kommission erklärte in dem Vermerk auch, dass sie bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den GTA ([29]) heranziehen werde, um die unverzerrten Kosten der Produktionsfaktoren und insbesondere der Rohstoffe zu bestimmen.

(54) Darüber hinaus erklärte die Kommission, dass sie zur Ermittlung unverzerrter Kosten die Daten von Eurostat ([30]) für Strom bzw. dem Statistikinstitut der Türkei ([31]) für Erdgas und Arbeit heranziehen werde. Schließlich erklärte die Kommission, dass sie zur Ermittlung der VVG-Kosten und des Gewinns die Finanzdaten des in Erwägungsgrund 35 genannten türkischen Herstellers heranziehen werde.

(55) Bei der Kommission gingen keine Stellungnahmen der interessierten Parteien bezüglich der im Vermerk angeführten Liste der Produktionsfaktoren ein.

([28]) Wird die überprüfte Ware in keinem der Länder mit einem ähnlichen Entwicklungsstand hergestellt, kann als Kriterium auch die Herstellung einer Ware, die derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor wie die überprüfte Ware zuzurechnen ist, angewandt werden.

([29]) http://www.gtis.com/gta/secure/default.cfm.

([30]) https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nrg_pc_205/default/table?lang=de.

([31]) TÜİK - Veri Portalı (tuik.gov.tr).

3.4.1. *Produktionsfaktoren*

(56) Unter Berücksichtigung aller Informationen aus dem Antrag auf Auslaufüberprüfung, der von dem Antragsteller in der Folge übermittelten und der bei den Kontrollbesuchen eingeholten Informationen und angesichts der mangelnden Mitarbeit seitens der chinesischen ausführenden Hersteller und des Ausbleibens etwaiger Stellungnahmen zum Vermerk wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren und Quellen ermittelt:

Tabelle 1

Produktionsfaktoren für Dosenmandarinen

Produktionsfaktor	Warencode in der Türkei	Datenquelle	Maßeinheit	Unverzerrter Wert/Einheit (in CNY)
ROHSTOFFE				
Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch oder getrocknet	0805 21 10	GTA	kg	2,725
Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest, ausgenommen Rohzucker; ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, Weißzucker	1701 99 10	GTA	kg	10,16
Dosen aus Eisen oder Stahl mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder weniger, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden, von einer für Nahrungsmittel verwendeten Art, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	7310 21 11	GTA	kg	42,86
Stopfen; Verschlüsse und Deckel, aus unedlen Metallen (ausg. Kronenverschlüsse)	8309 90	GTA	kg	52,44
Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	4819 10	GTA	kg	14,54
ENERGIE				
Strom	Entf.	Eurostat.	kWh	0,741
Erdgas	Entf.	Statistikinstitut der Türkei	m^3	1,50-3,57
ARBEIT				
Arbeitskosten	Entf.	Statistikinstitut der Türkei	Stunde	45,91

3.4.1.1. Rohstoffe

(57) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den Preis für die Einfuhr in das repräsentative Land laut GTA zugrunde; diesem wurden Einfuhrzölle und Transportkosten hinzugerechnet (wenn, wie in Erwägungsgrund 61 erläutert, verfügbar).

(58) Der Preis für Einfuhren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China und der in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates ([32]) aufgeführten Länder berechnet. Die Kommission beschloss, die Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land auszuklammern, da es, wie in den Erwägungsgründen 39 bis 46 festgestellt, aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen war, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen.

(59) Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die für die Herstellung der zur Ausfuhr bestimmten Rohstoffe und Inputs auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussten. Nachdem die Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land ausgeschlossen wurden, war die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern weiterhin repräsentativ.

(60) Bei einigen Produktionsfaktoren (z. B. Saft) machten die den Unionsherstellern tatsächlich entstandenen Kosten im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nur einen geringfügigen Teil der gesamten Rohstoffkosten aus. Da der hierfür eingesetzte Wert unabhängig von der herangezogenen Quelle keine spürbare Auswirkung auf die Berechnung der Dumpingspanne hatte, beschloss die Kommission, diese Kosten in die Verbrauchsmaterialien einzubeziehen. Die Kommission berechnete den prozentualen Anteil der Verbrauchsmaterialien an den Gesamtrohstoffkosten und nahm diesen Prozentsatz bei der Neuberechnung der Rohstoffkosten unter Zugrundelegung der ermittelten unverzerrten Preise an.

(61) Normalerweise sollten diesen Einfuhrpreisen auch inländische Transportkosten hinzugerechnet werden. In Anbetracht der berechneten Höhe der Dumpingspannen sowie der Art dieser Auslaufüberprüfung, bei der es darum geht, festzustellen, ob das Dumping während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung fortbesteht oder erneut auftreten könnte, und nicht um seine genaue Höhe, entschied die Kommission jedoch, dass Berichtigungen beim Inlandstransport nicht notwendig waren, wenn die Information nicht verfügbar war. Nur die von den Unionsherstellern angegebenen Transportkosten für die Lieferung der Mandarinen wurden verwendet, nicht die für alle Rohstoffe. Solche Berichtigungen würden nur zu einer Erhöhung des Normalwerts und folglich zu einer höheren Dumpingspanne führen.

3.4.1.2. Arbeit

(62) Das Statistikinstitut der Türkei veröffentlicht detaillierte Informationen zu den Löhnen in den verschiedenen Wirtschaftszweigen der Türkei. Die durchschnittlichen Arbeitskosten pro Stunde und Vollzeitbeschäftigung (VZÄ) belaufen sich auf 45,91 CNY pro Stunde. Die Kommission ermittelte den Vergleichswert für den Untersuchungszeitraum auf der Grundlage der durchschnittlichen Arbeitskosten pro Stunde im verarbeitenden Gewerbe im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2 für die Wirtschaftstätigkeit C-10 ([33]) im Jahr 2022, indexiert auf 2024 auf der Grundlage von Anpassungsindizes im verarbeitenden Gewerbe in der Türkei (NACE C).

(63) Die Kommission stellte fest, dass der Verweis auf die im Vermerk zu den Produktionsfaktoren (NACE C-23) angegebene Wirtschaftstätigkeit angesichts des für die zugrunde liegende Berechnung verwendeten Verweises (NACE C-10) falsch war. Die Kommission bestätigt daher, dass die NACE C-10 die richtige Wirtschaftstätigkeit ist, die zur Ermittlung des Vergleichswerts für Arbeitskosten herangezogen wird. Energie (Strom, Erdgas)

(64) Die Kommission verwendete die neuesten verfügbaren Daten zu den im Untersuchungszeitraum der Überprüfung (im Folgenden auch „UZÜ“) geltenden industriellen Strompreisen in der Türkei, die von Eurostat veröffentlicht wurden. Den Angaben zufolge liegt der durchschnittliche Industrietarif für 2024 bei 0,741 CNY pro kWh ([34]).

([32]) Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/755/oj).

([33]) Die „Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln“ unter NACE-Code C.10 umfasst die „sonstige Verarbeitung und Haltbarmachung von Obst und Gemüse“ unter NACE-Code C.10.39. Weitere Informationen zur NACE siehe „NACE Rev. 2 — Statistische Systematik der Wirtschaftszweige“, Eurostat; abrufbar unter: https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-manuals-andguidelines/-/KS-RA-07-015 (Auszug vom Januar 2026).

([34]) Zur Berechnung des Durchschnittspreises im Untersuchungszeitraum der Überprüfung berechnete die Kommission den durchschnittlichen Stückpreis (EUR/kWh) für das zweite Halbjahr 2024 und das erste Halbjahr 2025, umgerechnet in CNY. Die Eurostat-Abfrage erfolgte am 16. Januar 2026 unter folgendem Link: https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/nrg_pc_205/default/table?lang=de.

(65) Was Erdgas betrifft, so verwendete die Kommission den Preis für Industrieabnehmer in der Türkei, wie er vom Statistikinstitut der Türkei ([35]) regelmäßig im Rahmen seiner Pressemitteilungen veröffentlicht wird. Zur Anpassung an den Untersuchungszeitraum der Überprüfung (Oktober 2024 bis September 2025) verwendete die Kommission die Daten der Gaspreise in der entsprechenden Verbrauchsspanne in Kuruş/m^3, gebührend berichtigt um die Inflation anhand des vom Statistikinstitut der Türkei veröffentlichten Erzeugerpreisindex. Der Preis wurde um die Mehrwertsteuer in Höhe von 18 % berichtigt, da der angegebene Preis die Mehrwertsteuer enthält.

3.5. **Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinne**

(66) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung gilt: „Der rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten." Außerdem muss ein Wert für die Herstellungsgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der vorstehend genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.

(67) In Anbetracht der fehlenden Mitarbeit seitens der ausführenden Hersteller stützte sich die Kommission zur Bestimmung eines unverzerrten Werts für die Herstellungsgemeinkosten nach Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen. Daher ermittelte die Kommission auf der Grundlage der überprüften Daten der Unionshersteller das Verhältnis der Herstellungsgemeinkosten zum Gesamtbetrag der direkten Kosten, d. h. der Kosten einschließlich des Rohstoff- und Energieverbrauchs, und der direkten und indirekten Arbeitskosten. Dieser Prozentsatz wurde dann auf den unverzerrten Wert der Herstellungseinzelkosten angewandt, um den unverzerrten Wert der Herstellungsgemeinkosten für das jeweils hergestellte Modell zu ermitteln.

(68) Zur Ermittlung eines unverzerrten Werts für VVG-Kosten und Gewinne verwendete die Kommission die Finanzdaten des türkischen Unternehmens Frigo-Pak für das Jahr 2025, wie sie in den geprüften Jahresabschlüssen des Unternehmens ausgewiesen sind ([36]). Zu den unverzerrten Herstellungseinzelkosten rechnete die Kommission Folgendes hinzu:

a) VVG-Kosten von 21 %, ausgedrückt als Anteil an den Umsatzkosten, angewandt auf die Summe der Herstellkosten;

b) einen Gewinn von 29 %, ausgedrückt als Anteil an den Umsatzkosten, angewandt auf die Herstellkosten.

3.6. **Berechnung des Normalwerts**

(69) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung für jeden Warentyp rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.

(70) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten Herstellungseinzelkosten. Da die ausführenden Hersteller nicht mitarbeiteten, stützte sich die Kommission auf die vom Antragsteller im Überprüfungsantrag vorgelegten Informationen über den Verbrauch der einzelnen Faktoren (Rohstoffe, Energie und Arbeit) bei der Herstellung von Dosenmandarinen, die mit den Fragebogenantworten der Unionshersteller abgeglichen wurden. Die Verbrauchsmengen je Einheit für die einzelnen Produktionsfaktoren wurden mit den unverzerrten Kosten auf der Grundlage von Daten des repräsentativen Landes multipliziert. Die Summe der unverzerrten Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten stellt die unverzerrten Herstellungseinzelkosten dar.

(71) Nach der Ermittlung dieser unverzerrten Herstellungseinzelkosten addierte die Kommission die Herstellungsgemeinkosten, die VVG-Kosten und die Gewinne hinzu.

(72) Die Herstellgemeinkosten wurden auf der Grundlage der überprüften Daten der Unionshersteller ermittelt und als Verhältnis zu ihren Herstellkosten ausgedrückt. Dieser Prozentsatz wurde dann auf den unverzerrten Wert der Herstellungseinzelkosten angewandt, um den unverzerrten Wert der Herstellungsgemeinkosten zu ermitteln. Die Herstellungsgemeinkosten machten [15-19] % der Herstellungseinzelkosten aus. Durch Addition der unverzerrten Herstellungsgemeinkosten zu den unverzerrten Herstellungseinzelkosten ermittelte die Kommission die unverzerrten Herstellkosten. Die VVG-Kosten und der Gewinn wurden, wie in Erwägungsgrund 68 erläutert, auf der Grundlage der Finanzinformationen des türkischen Unternehmens Frigo-Pak für 2025 ermittelt, die 21 % bzw. 29 % der Umsatzkosten ausmachten. Die jeweiligen Prozentsätze der unverzerrten VVG-Kosten und des Gewinns wurden auf die unverzerrten Herstellungseinzelkosten aufgeschlagen.

([35]) TÜİK Kurumsal (zuletzt konsultiert am 16. Januar 2026).

([36]) Konsolidierter Jahresabschluss und Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers für das Jahr 2023, https://www.frigo-pak.com.tr/.

(73) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Normalwert pro Warentyp auf der Stufe ab Werk. Angesichts der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit der ausführenden Hersteller, die dazu führte, dass es nicht möglich war, den Ausfuhrpreis in die Union oder in Drittländer je Warentyp festzustellen, ermittelte die Kommission einen einzigen Normalwert als Durchschnitt der je Warentyp ermittelten Normalwerte.

3.7. **Ausfuhrpreis**

(74) Da die ausführenden Hersteller aus der VR China nicht mitarbeiteten, wurde der Ausfuhrpreis anhand der auf die Stufe ab Werk berichtigten CIF-Daten von Eurostat bestimmt. Somit wurde der CIF-Preis um die Seefracht-, Versicherungs- und Inlandstransportkosten herabgesetzt. Die Kosten für den innerchinesischen und internationalen Transport wurden auf der Grundlage der vom Antragsteller im Überprüfungsantrag gemachten Angaben ermittelt.

3.8. **Vergleich**

(75) Die Kommission verglich auf aggregierter Ebene die nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ermittelten Normalwerte mit dem vorstehend ermittelten Ausfuhrpreis auf der Stufe ab Werk.

3.9. **Dumpingspanne**

(76) Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass die Differenz zwischen dem Ausfuhrpreis und dem rechnerisch ermittelten Normalwert erheblich war (über 160 %). Daher wurde der Schluss gezogen, dass das Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung anhielt.

4. **WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER WIEDERAUFTRETENS DES DUMPINGS**

(77) Nachdem für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung Dumping festgestellt wurde, untersuchte die Kommission nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen. Dabei wurden die folgenden zusätzlichen Faktoren analysiert: i) die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in der VR China, ii) das Verhältnis zwischen den Preisen von Ausfuhren in Drittländer und dem Preisniveau in der Union sowie iii) die Attraktivität des Unionsmarktes.

4.1. **Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China**

(78) Angesichts der mangelnden Mitarbeit ermittelte die Kommission die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in der VR China auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, der im Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen und der in der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung vorgenommenen Bewertung auf der Grundlage der Gruppe ausführender Hersteller, die sich gemeldet und das Stichprobenformular ausgefüllt hatten.

(79) Den für die Saison 2019 verfügbaren Daten zufolge wurde die Jahresproduktion von Dosenmandarinen in China auf 80 000 bis 110 000 Tonnen ([37]) und die Produktionskapazität auf 120 000 bis 170 000 Tonnen geschätzt, was geschätzten Kapazitätsreserven von 40 000 bis 60 000 Tonnen entspricht. Diese Überkapazitäten bei Dosenmandarinen sind erheblich, da sich der Verbrauch in der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf 44 000 Tonnen belief und die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union [7 000-10 000] Tonnen betragen. Der chinesische Inlandsmarkt für Dosenmandarinen ist klein (rund 9 000 bis 13 000 Tonnen im Jahr 2019). Selbst wenn man davon ausgeht, dass Dosenmandarinen auf dem chinesischen Inlandsmarkt zu hohen Preisen verkauft werden könnten, gibt es keine Hinweise darauf, dass der chinesische Markt erheblich wachsen oder Kapazitätsreserven absorbieren wird. Daher könnte die chinesische Dosenmandarinenindustrie als exportorientiert angesehen werden. Die geschätzten Kapazitätsreserven der VR China sind bereits fünf- bis sechsmal höher als die Gesamtverkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt.

(80) Auf dieser Grundlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass China zu den größten Herstellern von Dosenmandarinen weltweit gehört und über erhebliche Kapazitätsreserven verfügt, die im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen leicht für Ausfuhren in die Union genutzt werden könnten.

([37]) Berechnet auf der Grundlage der von der Gruppe der chinesischen ausführenden Hersteller vorgelegten Informationen, die an der vorausgegangenen Auslaufüberprüfung teilgenommen haben, geschätzt auf der Ebene des gesamten chinesischen Wirtschaftszweigs.

4.2. **Attraktivität des Unionsmarktes**

(81) Die Kommission prüfte, ob die chinesischen ausführenden Hersteller im Falle eines Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich ihre Ausfuhrverkäufe auf dem Unionsmarkt zu Dumpingpreisen erhöhen würden.

(82) Der Unionsmarkt ist der viertgrößte der Welt. Er ist nach wie vor preislich und mengenmäßig sehr attraktiv für chinesische Ausführer. Der Preis ist höher als auf den meisten anderen chinesischen Ausfuhrmärkten — mit Ausnahme Japans, was durch die anhaltenden Einfuhren trotz der geltenden Maßnahmen belegt wird ([38]). Zusätzliche Anreize ergeben sich aus höheren Unionspreisen und Handelsbeschränkungen auf anderen Märkten, insbesondere aus den von den Vereinigten Staaten eingeführten Wertzöllen in Höhe von 25 % ([39]), durch die Ausfuhren in die Union umgelenkt werden könnten.

(83) Im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen ist mit einem erheblichen Preisdruck durch Einfuhren aus der VR China zu rechnen, der durch erhebliche Kapazitäten gestützt wird. Dies würde den Wirtschaftszweig der Union zwingen, entweder seine Preise zu senken, was zu einem Anstieg seiner Rentabilitätsverluste (-5 % im Jahr 2023 und -10 % im Jahr 2024) führen würde, oder die Mengen zu verringern, die Stückkosten zu erhöhen und die Rentabilität weiter zu untergraben. Im Laufe der Zeit würde dies zu einem Kapazitätsabbau führen.

(84) Angesichts der bereits prekären Lage des Wirtschaftszweigs der Union würde ein Anstieg der gedumpten Einfuhren aus China wahrscheinlich zu einer raschen Verschlechterung seiner bereits prekären Finanzlage führen.

4.3. **Verhältnis zwischen den Ausfuhrpreisen in Drittländer und dem Preisniveau in der Union**

(85) Der Preis der chinesischen Ausfuhren auf Drittlandsmärkte wurde im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf der Grundlage der in den GTA-Ausfuhrstatistiken verfügbaren sowie der von den Unionsherstellern erhaltenen Daten ([40]) ermittelt, im Einzelnen auf der Grundlage der Mengen und Werte der Ausfuhren aus der VR China (auf FOB-Stufe). Im Jahr 2024 ist die Union trotz der geltenden Antidumpingzölle der viertwichtigste Ausfuhrmarkt für die chinesischen ausführenden Hersteller. Der durchschnittliche Stückpreis für Ausfuhren in die Union beträgt 1 210 EUR/Tonne. Die drei wichtigsten Exportmärkte sind die USA, Japan und Indonesien. Die durchschnittlichen Stückpreise betragen 1 130 EUR/Tonne für die USA, 4 120 EUR/Tonne für Japan und 910 EUR/Tonne für Indonesien.

(86) Laut GTA ging die Menge der Ausfuhren aus der VR China nach Indonesien zwischen 2023 und 2024 erheblich zurück (die Differenz von 3 493 Tonnen entspricht rund [7,6-8,5] % des Unionsverbrauchs im UZ). Dieser Rückgang könnte möglicherweise auf die Union umgelenkt werden.

(87) Angesichts der erheblichen Ausfuhrmengen aus der VR China auf wichtige Drittlandsmärkte, der vergleichsweise niedrigen Preise, die der Union angeboten werden, und des jüngsten Rückgangs der Ausfuhren nach Indonesien, der umgelenkt werden könnte, besteht eindeutig die Gefahr, dass zusätzliche Niedrigpreiseinfuhren auf den Unionsmarkt gelenkt werden, wodurch sich der Wettbewerbsdruck auf den Wirtschaftszweig der Union erhöhen würde.

4.4. **Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings**

(88) Angesichts des früheren Dumpingverhaltens, der nach wie vor hohen Dumpingspanne im Untersuchungszeitraum der Überprüfung, der erheblichen Kapazitätsreserven in der VR China, des Verhaltens der chinesischen Ausführer auf den Drittlandsmärkten, des Verhältnisses zwischen den Preisen der Ausfuhren in Drittländer und dem Preisniveau in der Union sowie der Attraktivität des Unionsmarktes kommen wir zu dem Schluss, dass das Dumping bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten wird.

([38]) Daten von S &P Global Market Intelligence über Ausfuhren zubereiteter/haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Zolltarifpositionen 2008 30 10 und 2008 30 90) aus der VR China im Herstellungsjahr 2024 zufolge sind die wichtigsten Ausfuhrziele für chinesische Hersteller die Vereinigten Staaten, Japan, Indonesien und die EU. Der durchschnittliche Stückpreis im Herstellungsjahr 2024 betrug: i) 1,13 EUR/kg für Ausfuhren in die Vereinigten Staaten, ii) 1,21 EUR/kg für Ausfuhren in die EU und iii) 4,12 EUR/kg für Ausfuhren nach Japan — www.spglobal.com/en (letzte Konsultation im Mai 2026).

([39]) Tarif nach Abschnitt 301: 25 % (Wertzollsatz — Prozentsatz des Warenwerts).

([40]) In der Datenbank sind mehr als 112 Ausfuhrziele aufgeführt.

5. SCHÄDIGUNG

5.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

(89) Die gleichartige Ware wurde im Bezugszeitraum von zwei Herstellern in der Union erzeugt. Sie bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.

(90) Die gesamte Unionsproduktion im Untersuchungszeitraum der Überprüfung belief sich den Feststellungen zufolge auf etwa [8 000-10 000] Tonnen. Die Kommission ermittelte diese Zahlen auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen über den Wirtschaftszweig der Union, nämlich anhand der Fragebogenantworten der Unionshersteller. Wie in Erwägungsgrund 12 dargelegt, stellen die beiden Unionshersteller den gesamten Wirtschaftszweig der Union dar.

5.2. Unionsverbrauch

(91) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf der Grundlage der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt und anhand der Einfuhrstatistiken von Eurostat auf der Ebene der KN- und der TARIC-Codes. Diese Verkaufsmengen wurden mit den überprüften Angaben der Unionshersteller abgeglichen und soweit erforderlich aktualisiert.

(92) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2021/2022	2022/2023	2023/2024	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Unionsverbrauch insgesamt	[46 000-51 000]	[40 000-44 000]	[32 000-35 000]	[41 000-46 000]
Index	*100*	*86*	*68*	*89*

Quelle: Eurostat, überprüfte Antworten der Unionshersteller auf den Fragebogen.

(93) Im Bezugszeitraum entwickelte sich der Unionsverbrauch in Abhängigkeit von der Erntequalität in der Union. Diese Zahlen können durch Bildung von Lagerbeständen beeinflusst werden, die die Zahlen für den EU-Verbrauch leicht verzerren können. Die Nachfrage ging im Bezugszeitraum um 11 % zurück.

5.3. Einfuhren aus dem betroffenen Land

5.3.1. *Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land*

(94) Die Einfuhrmengen wurden von der Kommission auf der Grundlage von Eurostat-Daten ermittelt. Der Marktanteil der Einfuhren wurde ermittelt, indem die Einfuhrmengen mit dem Unionsverbrauch (siehe Tabelle 2) verglichen wurden.

(95) Die Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrmenge und Marktanteil

	2021/2022	2022/2023	2023/2024	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Menge der Einfuhren aus der VR China (in Tonnen)	11 102	11 388	8 639	15 188
Index	*100*	*103*	*78*	*137*
Marktanteil (in %)	[21-23]	[25-27]	[24-26]	[32-35]
Index	*100*	*119*	*114*	*154*

Quelle: Eurostat, überprüfte Antworten der Unionshersteller auf den Fragebogen.

(96) Die Mengen der Einfuhren aus der VR China stiegen im Bezugszeitraum um 37 %. Angesichts des Rückgangs des Unionsverbrauchs war der Anstieg des Marktanteils um 54 % jedoch deutlich höher und stieg im Bezugszeitraum um rund 12 Prozentpunkte.

5.3.2. *Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern und Preisunterbietung*

(97) Die Kommission ermittelte die Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land auf der Grundlage von Eurostat-Daten. Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4

Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)

	2021/2022	2022/2023	2023/2024	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
VR China	1 343	1 365	1 218	1 167
Index	*100*	*102*	*91*	*87*

Quelle: Eurostat.

(98) Wie aus der vorstehenden Tabelle hervorgeht, gingen die Preise der Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum um 13 % zurück.

(99) Angesichts der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit der chinesischen ausführenden Hersteller verglich die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis, den die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt in Rechnung stellten, mit dem gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreis der überprüften Ware aus der VR China, der von Eurostat auf der Grundlage des CIF-Preises — einschließlich Antidumpingzoll — ermittelt worden war.

(100) Dieser Preisvergleich ergab eine Differenz von 8,9 % zwischen dem durchschnittlichen Ausfuhrverkaufspreis und dem durchschnittlichen Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union. Ohne die Antidumpingzölle belief sich die Differenz auf 30,1 %.

5.4. **Einfuhren aus anderen Drittländern als der VR China**

(101) Die Menge der Einfuhren sowie der Marktanteil und die Preisentwicklungen für Einfuhren von Dosenmandarinen aus anderen Drittländern sind nachstehend dargestellt:

Tabelle 5

Einfuhren aus Drittländern

Land		2021/2022	2022/2023	2023/2024	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Türkei	Menge (in Tonnen)	23 001	19 717	17 874	19 531
	Index	*100*	*86*	*78*	*85*
	Marktanteil (in %)	[43-47]	[43-47]	[49-54]	[41-45]
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 685	1 846	1 660	1 522
	Index	*100*	*100*	*114*	*96*
Andere Drittländer	Menge (in Tonnen)	992	668	218	995
	Index	*100*	*68*	*22*	*100*
	Marktanteil (in %)	[1,8-2,2]	[1,8-2,2]	[1,8-2,2]	[1,8-2,2]
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 022	1 036	1 689	1 442
	Index	*100*	*101*	*165*	*141*

Land		2021/2022	2022/2023	2023/2024	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Drittländer insgesamt, außer VR China	Menge (in Tonnen)	23 993	20 386	18 092	20 526
	Index	*100*	*85*	*75*	*86*
	Marktanteil (in %)	[48-55]	[47-54]	[52-58]	[45-50]
	Index	*100*	*99*	*111*	*96*
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	1 657	1 819	1 661	1 518
	Index	*100*	*109*	*100*	*91*

Quelle: Eurostat.

(102) Im Bezugszeitraum gingen die Einfuhren aus der Türkei, auf die 62 % der Einfuhren aus anderen Drittländern in die Union entfallen, um 15 % zurück. Ein stärkerer Rückgang als der Rückgang des Verbrauchs um 11 %.

(103) Der Marktanteil der Einfuhren aus allen Drittländern außer der VR China ging um 4 % zurück.

(104) Der Preis der Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China lag im Untersuchungszeitraum der Überprüfung um [400-600] EUR/Tonne unter dem Preis des Wirtschaftszweigs der Union.

5.5. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

(105) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Untersuchung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsfaktoren und -indikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren.

5.5.1. *Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung*

(106) Die Gesamtproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung in der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2021/2022	2022/2023	2023/2024	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Produktionsmenge (in Tonnen)	[15 000-19 000]	[9 000-11 000]	[6 000-9 000]	[8 000-10 000]
Index	*100*	*60*	*44*	*54*
Produktionskapazität (in Tonnen)	[48 000-57 000]	[48 000-57 000]	[48 000-57 000]	[48 000-57 000]
Index	*100*	*100*	*100*	*100*
Kapazitätsauslastung (in %)	[30-33]	[18-20]	[13-15]	[16-18]
Index	*100*	*60*	*44*	*54*

Quelle: Überprüfte Antworten der Unionshersteller auf den Fragebogen.

(107) Die gesamte Unionsproduktion der überprüften Ware ging in den ersten drei Jahren des Bezugszeitraums stetig um 56 % zurück, wobei sich die Produktion im Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 10 Prozentpunkte erholte. Insgesamt ging die Produktion im Bezugszeitraum um 46 % zurück. Dieser Produktionsrückgang lässt sich auf den Verlust von Marktanteilen aufgrund der gedumpten Einfuhren und in geringerem Maße auf den Verbrauchsrückgang zurückführen.

(108) Die durchschnittliche Kapazitätsauslastung entwickelte sich ähnlich wie die Produktion und die Nachfrage. Angesichts der stabilen Produktionskapazität ging die Kapazitätsauslastung insgesamt um 46 % zurück, ähnlich wie die Produktion.

5.5.2. *Verkaufsmenge und Marktanteil*

(109) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Menge der Verkäufe und Marktanteil

	2021/2022	2022/2023	2023/2024	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Verkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in Tonnen)	[13 000-16 000]	[9 000-12 000]	[6 000-8 000]	[7 000-10 000]
Index	*100*	*75*	*49*	*58*
Marktanteil (in %)	[28-31]	[22-25]	[18-20]	[19-21]
Index	*100*	*80*	*66*	*66*

Quelle: Eurostat, überprüfte Antworten der Unionshersteller auf den Fragebogen.

(110) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union zeigte eine ähnliche Entwicklung wie der Unionsverbrauch. Insgesamt ging die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum um 42 % zurück, wobei in den ersten drei Jahren ein Rückgang zu verzeichnen war und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine leichte Erholung einsetzte.

(111) Der gesamte Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union nahm im gesamten Bezugszeitraum um 34 % ab.

5.5.3. **Wachstum**

(112) Der Verbrauch ging im Bezugszeitraum um 11 % zurück. Vor diesem Hintergrund verlor der Wirtschaftszweig der Union Marktanteile, während die Einfuhren aus dem betroffenen Land als einzige zunahmen und einen Marktanteil von 54 % erreichten. Dagegen gingen die Einfuhren aus anderen Drittländern (nämlich der Türkei) um 4 % zurück.

5.5.4. *Beschäftigung und Produktivität*

(113) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Beschäftigung und Produktivität

	2021/2022	2022/2023	2023/2024	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Zahl der Beschäftigten	[260-290]	[200-220]	[160-180]	[190-210]
Index	*100*	*76*	*62*	*70*
Produktivität (t/Beschäftigten)	[56-63]	[44-50]	[40-45]	[43-49]
Index	*100*	*79*	*71*	*77*

Quelle: Überprüfte Antworten der Unionshersteller auf den Fragebogen.

(114) Die Beschäftigung ging im Bezugszeitraum um 30 % zurück. Die Produktivität der Belegschaft der Unionshersteller, gemessen als Produktion (in Tonnen) je Beschäftigten pro Jahr, ging ebenfalls um 23 % zurück, was auf den stärkeren Rückgang der Produktion (-46 %) im Vergleich zum Beschäftigungsrückgang (-30 %) zurückzuführen ist.

5.5.5. *Preise und preisbeeinflussende Faktoren*

(115) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die die Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Verkaufspreise und Herstellkosten in der Union (in EUR/Tonne)

	2021/2022	2022/2023	2023/2024	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union auf dem Gesamtmarkt	[1 640-1 820]	[1 990-2 210]	[1 850-2 050]	[1 850-2 040]
Index	*100*	*121*	*113*	*113*
Herstellstückkosten	[1 460-1 620]	[1 900-2 100]	[1 970-2 180]	[2 040-2 260]
Index	*100*	*130*	*135*	*139*

Quelle: Überprüfte Antworten der Unionshersteller auf den Fragebogen.

(116) Im Bezugszeitraum erhöhten sich die Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union um 39 %. Der erhebliche Anstieg der Herstellkosten in den Jahren 2022/2023 und 2023/2024 war hauptsächlich auf die Auswirkungen des Inflationsdrucks auf die Wirtschaft zurückzuführen. Darüber hinaus führte der Nachfragerückgang, wie in Erwägungsgrund 93 erläutert, zu einem Anstieg der indirekten Stückkosten (Herstellungsgemeinkosten). Gleichzeitig stiegen die Preise nur um 13 %, sodass der Wirtschaftszweig der Union den Kostenanstieg nicht auffangen konnte.

5.5.6. *Arbeitskosten*

(117) Die durchschnittlichen Arbeitskosten des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)

	2021/2022	2022/2023	2023/2024	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigen	[22 500-24 900]	[23 100-25 600]	[24 300-26 900]	[26 100–28 900]
Index	*100*	*103*	*108*	*116*

Quelle: Überprüfte Antworten der Unionshersteller auf den Fragebogen.

(118) Im Bezugszeitraum stiegen die durchschnittlichen Arbeitskosten des Wirtschaftszweigs der Union je Beschäftigten stetig um 16 %.

5.5.7. *Lagerbestände*

(119) Die Lagerbestände des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Lagerbestände

	2021/2022	2022/2023	2023/2024	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Endbestände (in Tonnen)	[3 900-4 400]	[2 100-2 400]	[1 800-2 100]	[1 500-1 800]
Index	*100*	*55*	*46*	*41*
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion	[23-25]	[21-23]	[24-26]	[17-19]
Index	*100*	*91*	*104*	*75*

Quelle: Überprüfte Antworten der Unionshersteller auf den Fragebogen.

(120) Der Wirtschaftszweig der Union verringerte seine Lagerbestände im Bezugszeitraum erheblich (-59 %) sowie die als Prozentsatz der Produktion berechneten Lagerbestände (-25 %). Dieser Sachverhalt kann somit nicht als ein Zeichen einer Schädigung angesehen werden.

5.5.8. *Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten*

(121) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2021/2022	2022/2023	2023/2024	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Rentabilität der Verkäufe auf dem freien Markt in der Union (in % des Umsatzes)	[11-12,1]	[12,6-13,9]	[- 4,8 bis - 5,3]	[- 9,4 bis - 10,4]
Index	*100*	*115*	*- 44*	*- 86*
Cashflow (in Tausend EUR)	[2 800-3 200]	[4 800-5 400]	[500-700]	[- 600 bis - 800]
Index	*100*	*169*	*20*	*- 23*
Investitionen (in Tausend EUR)	[1 500-1 800]	[2 500-2 900]	[700-900]	[1 200-1 400]
Index	*100*	*162*	*47*	*78*
Kapitalrendite	[34-38]	[33-37]	[- 8 bis - 9]	[- 18 bis - 20]
Index	*100*	*98*	*- 23*	*- 53*

Quelle: Überprüfte Antworten der Unionshersteller auf den Fragebogen.

(122) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Die Rentabilität der Unionshersteller ging von einem sehr gesunden Rentabilitätsniveau in den ersten beiden Jahren des Bezugszeitraums stark zurück und verzeichnete insbesondere im Untersuchungszeitraum der Überprüfung erhebliche Verluste. In diesem Zeitraum verschlechterte sich die Rentabilität weiter mit Verlusten zwischen - 9,4 % und - 10,4 %. Diese Entwicklung entsprach den zuvor in den Erwägungsgründen 107 und 110 beschriebenen Trends für die Produktion und die Verkäufe.

(123) Unter Nettocashflow wird die Fähigkeit der Unionshersteller verstanden, ihre Tätigkeit selbst zu finanzieren. Die Entwicklung des Nettocashflows ging ähnlich wie die Rentabilität zurück und kehrte sich in einen negativen Wert um.

(124) Die Investitionen sanken im Bezugszeitraum um 22 %.

(125) Die Kapitalrendite ist der in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen ausgedrückte Gewinn. Sie zeigte die gleiche Entwicklung wie die Rentabilität, wie in Erwägungsgrund 122 dargelegt.

5.6. **Schlussfolgerungen zur Schädigung**

(126) Die meisten Schadensindikatoren wie Produktion, Produktivität, Verkäufe, Beschäftigung, Kapazitätsauslastung, Produktivität, Rentabilität, Kapitalrendite und Cashflow gingen im Bezugszeitraum zurück.

(127) Darüber hinaus wurde der Wirtschaftszweig der Union durch den Anstieg der Marktanteile insbesondere der Einfuhren aus der VR China geschädigt.

(128) Angesichts der beschriebenen Lage des Wirtschaftszweigs der Union ist bei einem Auslaufen der Maßnahmen mit einer raschen weiteren Verschlechterung seiner bereits prekären finanziellen Lage zu rechnen — unabhängig davon, ob er sich für einen mengen- oder preismäßigen Wettbewerb entscheidet.

(129) Aufgrund der vorstehenden Feststellungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

6. **SCHADENSURSACHE**

(130) Nach Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land den Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt haben. Nach Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission auch, ob andere bekannte Faktoren den Wirtschaftszweig der Union zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten. Die Kommission stellte sicher, dass eine etwaige Schädigung durch andere Faktoren als die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land nicht den gedumpten Einfuhren zugerechnet wurde. Bei diesen Faktoren handelt es sich um Einfuhren aus anderen Drittländern, die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union und den Nachfragerückgang.

6.1. **Auswirkungen der gedumpten Einfuhren**

(131) Im Bezugszeitraum verlor der Wirtschaftszweig der Union erhebliche Verkaufsmengen auf dem Unionsmarkt, denn seine Verkaufsmengen gingen um 42 % zurück. Während die Nachfrage um 11 % zurückging, nahm der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum um 34 % ab.

(132) Der Rückgang des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union konnte auf den gleichzeitigen Anstieg der Einfuhren aus dem betroffenen Land zurückgeführt werden, da es keine anderen Einfuhrquellen gab, die im Bezugszeitraum Marktanteile gewonnen hätten. Tatsächlich stieg der Marktanteil der Einfuhren aus China um 54 % von [21-23] % auf [32-35] %. Die Einfuhren aus China nahmen weiter zu und gewannen auf Kosten des Wirtschaftszweigs der Union Marktanteile.

(133) Gleichzeitig unterboten die chinesischen Einfuhrpreise die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung um [28-33] % (ohne Antidumpingzölle) bzw. um [8-13] % (mit Antidumpingzöllen). Die Preise der Einfuhren aus der VR China drückten auch die Preise des Wirtschaftszweigs der Union in einer Zeit steigender Herstellkosten, was sich negativ auf die Finanzindikatoren des Wirtschaftszweigs der Union auswirkte.

(134) Aufgrund der rückläufigen Verkaufsmengen verzeichnete der Wirtschaftszweig der Union auch einen erheblichen Rückgang der Produktionsmengen um 46 %.

(135) Daher wurde der Schluss gezogen, dass die gedumpten Einfuhren von Dosenmandarinen aus China dem Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung verursachten.

6.2. **Auswirkungen anderer Faktoren**

6.2.1. *Einfuhren aus Drittländern*

(136) Die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern entwickelte sich im Bezugszeitraum wie in Erwägungsgrund 101 dargestellt. Diese Einfuhren stammten hauptsächlich aus der Türkei (Marktanteil von [41-45] % im Untersuchungszeitraum der Überprüfung), allen anderen Ländern (d. h. Mexiko, Peru, Vereinigtes Königreich usw. [1,8-2,2] % Marktanteil im Untersuchungszeitraum der Überprüfung).

(137) Die Einfuhren aus der Türkei verzeichneten einen leichten Rückgang sowohl des Preises (-10 %) als auch der Menge (-15 %), während die Menge der Einfuhren aus den anderen Ländern relativ stabil blieb, während der Preis um 41 % stieg.

(138) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Einfuhren aus anderen Ländern (ohne die Türkei) aufgrund ihrer geringen Menge und des starken Preisanstiegs nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrugen. Andererseits sind die Einfuhrmengen aus der Türkei zurückgegangen (-15 %), gefolgt von einem Preisrückgang (-10 %). Dieser Preisrückgang der türkischen Einfuhren übt einen Abwärtsdruck auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Union aus und trägt somit zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union bei.

6.2.2. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

(139) Die Ausfuhrmenge der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

Ausfuhrleistung der Unionshersteller

	2021/2022	2022/2023	2023/2024	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Ausfuhrmenge (in Tonnen)	[1 800-2 000]	[1 100-1 300]	[700-900]	[900-1 100]
Index	*100*	*66*	*42*	*56*
Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	[1 300-1 500]	[1 700-1 900]	[1 900-2 100]	[1 900-2 100]
Index	*100*	*131*	*146*	*144*

Quelle: Überprüfte Antworten der Unionshersteller auf den Fragebogen.

(140) Die Ausfuhrverkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union gingen im Bezugszeitraum um 44 % zurück (mit dem größten Rückgang in den Jahren 2023/2024), aber diese Mengen waren unerheblich im Vergleich zu den Gesamtverkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union. Der Rückgang der Ausfuhrmengen folgte im Wesentlichen denselben Trends wie die Verkäufe auf dem Unionsmarkt und der Prozentsatz der Ausfuhrverkäufe an den Gesamtverkäufen der Unionshersteller blieb mit [9,8-11,1] % relativ stabil. Darüber hinaus waren die durchschnittlichen Ausfuhrpreise in den Jahren 2023/2024 und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung mit den Verkaufspreisen in der Union vergleichbar.

(141) Angesichts dieser Feststellungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land und der festgestellten bedeutenden Schädigung nicht abschwächte.

6.2.3. *Rückgang des Verbrauchs*

(142) Wie in Abschnitt 4.2 erläutert, schwankte der Unionsmarkt im Bezugszeitraum. Er schrumpfte von 2021/2022 bis 2023/2024 drastisch um 32 %. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung erholte sich der Verbrauch teilweise, blieb jedoch mit einem Rückgang um 11 % unter dem Niveau von 2021/2022. Die Einfuhrmengen aus der VR China stiegen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung im Vergleich zu 2021/2022 um 37 % und gewannen in dieser Zeit des Nachfragerückgangs einen erheblichen Marktanteil, und darüber hinaus war der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage, seinen Marktanteil zu halten. Ein dem Nachfragerückgang entsprechender Rückgang der Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union hätte in der Größenordnung von 1 500 bis 2 500 Tonnen gelegen, während er sich in Wirklichkeit aufgrund des Anstiegs der chinesischen Einfuhren im Wesentlichen verdreifachte und auf 4 500-7 500 Tonnen belief. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Nachfragerückgang auf dem Markt den ursächlichen Zusammenhang nicht abschwächte.

7. **WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS DER SCHÄDIGUNG**

(143) In Erwägungsgrund 129 stellte die Kommission fest, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung eine bedeutende Schädigung erlitten hat. Daher untersuchte die Kommission im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, inwieweit bei einem Auslaufen der Gegenmaßnahmen ein Anhalten der durch die gedumpten Einfuhren aus der VR China verursachten Schädigung wahrscheinlich ist.

(144) Da keine Partei in der VR China mitarbeitete, stützte sich die Kommission in diesem Zusammenhang auf die im Dossier verfügbaren Informationen. Sie untersuchte die Produktionsmengen und die Kapazitätsreserven in der VR China, die Attraktivität des Unionsmarktes und die möglichen Auswirkungen der Entwicklung der chinesischen Einfuhrmengen und -preise sowie die Auswirkungen solcher Entwicklungen auf die Verkaufsmengen, die Preise und die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union.

7.1. **Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China**

(145) Wie in den Erwägungsgründen 78 bis 80 bereits dargelegt, verfügt die VR China über beträchtliche Kapazitätsreserven. Die VR China ist der weltweit größte Hersteller frischer Mandarinen, und ihre ausführenden Hersteller sind in der Lage, Märkte zu beliefern, die um ein Vielfaches größer sind als der Unionsmarkt. Diese Hersteller sind in hohem Maße darauf ausgerichtet und haben einen starken Anreiz, ihre Waren in großen Mengen auf Ausfuhrmärkten abzusetzen. Die jüngste Vergangenheit hat auch gezeigt, dass sich die chinesischen ausführenden Hersteller rasch anpassen können, um den Unionsmarkt mit gedumpten Einfuhren zu beliefern. Es sei daran erinnert, dass die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China nach der Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1355/2008 im März 2012 exponentiell gestiegen sind (siehe Erwägungsgrund 3).

7.2. **Auswirkungen der chinesischen Dumpingpraktiken auf den Wirtschaftszweig der Union**

(146) In Bezug auf das Niveau der Einfuhrpreise ergab die Untersuchung, dass die Einfuhrpreise die Preise des Wirtschaftszweigs der Union um [9-11] % (für alle Typen der betroffenen Ware) unterbieten würden, falls die geltenden Maßnahmen aufgehoben würden — unter der Annahme, dass die Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und die Preise des Wirtschaftszweigs der Union weiterhin dieselben wie im Untersuchungszeitraum der Überprüfung sein würden. Der Wirtschaftszweig der Union würde dann wahrscheinlich Verkaufsmengen und Marktanteile auf dem Unionsmarkt verlieren.

(147) Die Kommission führte eine Simulation durch, um die wahrscheinlichen Auswirkungen eines Anstiegs der chinesischen Einfuhrmengen auf den Wirtschaftszweig der Union zu bewerten. Würden die Verkaufs- und Produktionsmengen des Wirtschaftszweigs der Union infolge eines Anstiegs der Einfuhren von Dosenmandarinen aus der VR China um 6 200 Tonnen zurückgehen, würden sich die Herstellstückkosten um 7,1 % erhöhen, was die Lage der Unionshersteller verschlechtern und sie in die Verlustzone abrutschen lassen würde. Eine solche Erhöhung der Menge wäre für die chinesischen ausführenden Hersteller angesichts ihrer großen Kapazitätsreserven problemlos erreichbar, wie im Abschnitt 4.1 weiter oben dargelegt.

(148) Da 95 % der Einfuhren aus anderen Drittländern als der VR China aus der Türkei stammen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gedumpten chinesischen Dosenmandarinen einen Teil dieser Einfuhrmengen ersetzen würden. Da jedoch die durchschnittlichen Verkaufspreise der türkischen Einfuhren in die Union niedriger sind als die durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union, dürften bei einem Anstieg der gedumpten chinesischen Dosenmandarinen auf dem Unionsmarkt zunächst höchstwahrscheinlich Marktanteile auf Kosten des Wirtschaftszweigs der Union gewonnen werden, bevor Marktanteile zulasten der von türkischen Herstellern stammenden Einfuhren in die Union übernommen würden. Angesichts der Kapazitätsreserven der chinesischen Hersteller könnten diese jedoch in jedem Fall sowohl den Marktanteil der anderen Drittländer (einschließlich der Türkei) als auch den der Unionshersteller leicht übernehmen.

7.3. **Attraktivität des Unionsmarktes**

(149) Die Größe des Unionsmarktes — weltweit der viertgrößte — trägt eindeutig erheblich zu seiner Attraktivität bei. Die Tatsache, dass die Einfuhren aus der VR China trotz der geltenden Maßnahmen anhielten, weist zudem darauf hin, dass die chinesischen ausführenden Hersteller den Unionsmarkt für attraktiv halten und daran interessiert sind, ihre Ware weiterhin auf diesem Markt zu verkaufen. Wie außerdem nach der Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1355/2008 im März 2012 festgestellt wurde, besteht für chinesische ausführende Hersteller ein Anreiz, bisherige Ausfuhren in andere Drittländer auf den Unionsmarkt, auf dem das Preisniveau höher ist, zu verlagern, falls die geltenden Maßnahmen aufgehoben würden. Zusätzliche Anreize ergeben sich aus Handelsbeschränkungen auf anderen Märkten, insbesondere aus den von den Vereinigten Staaten ab dem 24. September 2018 ([41]) eingeführten Zöllen in Höhe von 25 %, durch die Ausfuhren in die Union umgelenkt werden könnten.

7.4. **Schlussfolgerung zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung**

(150) Angesichts der vorstehenden Ausführungen würde das Auslaufen der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem unmittelbaren und drastischen Preisdruck seitens der VR China führen, zumal dort beträchtliche Lagerbestände und Kapazitäten zur Verfügung stehen. Dadurch wäre der Wirtschaftszweig der Union gezwungen, seine Preise oder Mengen zu senken. Bei einer Preissenkung würde der Wirtschaftszweig der Union innerhalb kurzer Zeit von der Gewinn- in die Verlustzone abrutschen. Im Falle einer Reduzierung seiner Verkaufsmengen würden sich die Stückkosten des Wirtschaftszweigs der Union erhöhen, was seine Rentabilität noch weiter schmälern würde. Langfristig müsste der Wirtschaftszweig der Union seine Produktionskapazität anpassen (verringern).

(151) Angesichts der relativ instabilen Lage des Wirtschaftszweigs der Union, wie in den Erwägungsgründen 126 bis 129 dargelegt, dürfte sich ein schneller Anstieg der aktuellen Mengen gedumpter Einfuhren aus der VR China mit hoher Wahrscheinlichkeit schädigend auf den Wirtschaftszweig der Union auswirken und zu einer raschen Verschlechterung seiner finanziellen Lage führen. Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Aufhebung der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach ein Anhalten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zur Folge hätte.

8. **UNIONSINTERESSE**

(152) Nach Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, darunter die Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

8.1. **Interesse des Wirtschaftszweigs der Union**

(153) Wie in Abschnitt 4 weiter oben festgestellt, leidet der Wirtschaftszweig der Union unter einer bedeutenden Schädigung. Wie in Abschnitt 5 dargelegt, würde eine Aufhebung der Maßnahmen zu einem erneuten Anstieg der gedumpten Einfuhren aus China und damit rasch zu einer weiteren Verschlechterung seiner ohnehin prekären finanziellen Situation führen. Daher würde dem Wirtschaftszweig der Union eine Verlängerung der Maßnahmen zugutekommen, weil die Unionshersteller in der Lage sein dürften, das Niveau ihrer Verkaufsmengen und ihres Marktanteils zu halten und ihre Rentabilität sowie ihre wirtschaftliche Situation insgesamt zu verbessern. Durch die Aufhebung der Maßnahmen könnte dagegen die Existenzfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union bedroht werden, da Gründe für die Annahme vorliegen, dass in diesem Fall die chinesischen Ausfuhren aus China zu gedumpten Preisen und in erheblichen Mengen auf den Unionsmarkt umgelenkt würden, was zu einer fortgeführten Schädigung führen würde.

8.2. **Interesse der unabhängigen Einführer**

(154) Es arbeiteten keine Einführer bei der Untersuchung mit.

(155) Auf dieser Grundlage gab es keine Hinweise darauf, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen wesentliche negative Auswirkungen auf die Einführer haben würde, welche die positiven Effekte der Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Union überwiegen würden.

([41]) Siehe: China Section 301 — Tariff Actions and Exclusion Process available: https://ustr.gov/issue-areas/enforcement/section-301-investigations/search (Suche nach der 8-stelligen HTS-Unterposition: 2008 30 55). Die Seite wurde zuletzt am 8. Juli 2026 aufgerufen.

8.3. **Interesse der Verwender**

(156) Die Verwender arbeiteten bei der Untersuchung nicht mit. Daher war die Kommission nicht in der Lage, eine Analyse der Auswirkungen der geltenden Maßnahmen auf die Lage der Verwender vorzunehmen.

(157) Auf dieser Grundlage gab es keine Hinweise darauf, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen wesentliche negative Auswirkungen auf die Verwender haben würde, welche die positiven Effekte der Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Union überwiegen würden.

8.4. **Schlussfolgerungen zum Unionsinteresse**

(158) In Anbetracht des vorstehenden Sachverhalts gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass keine zwingenden Gründe hinsichtlich des Unionsinteresses gegen die Aufrechterhaltung der bestehenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Dosenmandarinen mit Ursprung in der VR China sprechen.

9. **ANTIDUMPINGMASSNAHMEN**

(159) Angesichts der Schlussfolgerungen der Kommission zur Wahrscheinlichkeit der Fortführung des Dumpings, zur Wahrscheinlichkeit des Anhaltens der Schädigung und zum Unionsinteresse sollten die geltenden Antidumpingmaßnahmen für Dosenmandarinen aus der VR China aufrechterhalten werden.

(160) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der sehr unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Unternehmen, für die ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt, müssen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorlegen. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechen. Auf Einfuhren, für die keine solche Rechnung vorgelegt wird, sollte der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ geltende Antidumpingzoll erhoben werden.

(161) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

(162) Sollten sich die Ausfuhren der Unternehmen, die in den Genuss der niedrigeren individuellen Zollsätze gelangen, nach der Verlängerung der betreffenden Maßnahmen erheblich erhöhen, so könnte ein solcher mengenmäßiger Anstieg an sich als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung betrachtet werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Bei einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den unternehmensspezifischen Zollsatz aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

(163) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später seinen Namen ändert. Der Antrag ist an die Kommission zu richten ([42]). Er muss alle sachdienlichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für dieses Unternehmen geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(164) Am 13. Juli 2026 unterrichtete die Kommission über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die geltenden Antidumpingzölle aufrechterhalten werden sollten. Allen Parteien wurde eine Frist für Stellungnahmen zur Unterrichtung eingeräumt.

(165) Die beiden in Erwägungsgrund 12 genannten Unionshersteller stimmten der Feststellung der Kommission zu. Es gingen keine weiteren Stellungnahmen ein.

([42]) Europäische Kommission, Generaldirektion Handel und wirtschaftliche Sicherheit, Direktion G, Rue de la Loi/Wetstraat 170, 1040 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË.

(166) Nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates ([43]) wird, wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union erstattet werden muss, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.

(167) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von zubereiteten oder haltbar gemachten Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, die derzeit unter die HS-Position 2008 fallen und in die KN-Codes 2008 30 55, 2008 30 75 und ex 2008 30 90 (TARIC-Codes 2008 30 90 61, 2008 30 90 63, 2008 30 90 65, 2008 30 90 67 und 2008 30 90 69) eingereiht werden sowie ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten nachstehende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt.

Unternehmen	EUR/Tonne Nettogewicht	TARIC-Zusatzcode
Yichang Rosen Foods Co., Ltd., Yichang, Zhejiang	531,2	A886
Zhejiang Taizhou Yiguan Food Co. Ltd, Huangyan, Zhejiang	361,4	A887
Hubei Xinshiji Foods Co., Ltd, Dangyang City, Provinz Hubei	489,7	A888
Zhejiang Juzhou Foods Co., Ltd, Sanmen, Zhejiang	499,9	C528
Im Anhang aufgeführte, nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller	499,6	A889
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	531,2	A999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und folgenden Wortlaut hat: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Menge in Tonnen] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in der Volksrepublik China hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ geltende Zollsatz Anwendung.

([43]) Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Artikel 2

(1) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, sodass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis nach Artikel 132 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ([44]) bei der Ermittlung des Zollwerts angepasst wird, so wird der anhand des Artikels 1 festgesetzte Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der Anpassung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 3

Artikel 1 Absatz 2 kann geändert werden, indem ein neuer ausführender Hersteller in die Liste der mitarbeitenden Unternehmen aufgenommen wird, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden und für die daher der gewogene durchschnittliche Zollsatz von 499,6 EUR/Tonne Nettogewicht gilt, wenn ein neuer ausführender Hersteller aus der Volksrepublik China der Kommission hinreichende Beweise dafür vorlegt, dass er

a) die in Artikel 1 Absatz 1 genannte Ware im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung (1. Oktober 2006 bis 30. September 2007) nicht in die Union ausgeführt hat,

b) nicht mit einem der ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China verbunden ist, die den mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen unterliegen, und

c) nach dem Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung entweder die betroffene Ware tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

([44]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj).

ANHANG

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller in der VR China:

Hunan Pointer Foods Co., Ltd., Yongzhou, Hunan

Ningbo Pointer Canned Foods Co., Ltd., Xiangshan, Ningbo

Yichang Jiayuan Foodstuffs Co., Ltd., Yichang, Hubei

Ninghai Dongda Foodstuff Co., Ltd., Ningbo, Zhejiang

Huangyan No.2 Canned Food Factory, Huangyan, Zhejiang

Zhejiang Fomdas Foods Co., Ltd., Xinchang, Zhejiang

Toyoshima Share Yidu Foods Co., Ltd., Yidu, Hubei

Guangxi Guiguo Food Co., Ltd., Guilin, Guangxi

Zhejiang Juda Industry Co., Ltd., Quzhou, Zhejiang

Zhejiang Iceman Group Co., Ltd., Jinhua, Zhejiang

Ningbo Guosheng Foods Co., Ltd., Ninghai

Yi Chang Yin He Food Co., Ltd., Yidu, Hubei

Yongzhou Quanhui Canned Food Co., Ltd., Yongzhou, Hunan

Ningbo Orient Jiuzhou Food Trade & Industry Co., Ltd., Yinzhou, Ningbo

Guangxi Guilin Huangguan Food Co., Ltd., Guilin, Guangxi

Ningbo Wuzhouxing Group Co., Ltd., Mingzhou, Ningbo